



MGFFI Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 4

Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
Warendorfer Straße 25  
48133 Münster

Aktenzeichen:  
322 - 3.6003.9.1  
bei Antwort bitte angeben

**Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die freiwillige Förderung  
von Familienzentren im Haushaltsjahr 2009 und 2010 (August  
2009 - Februar 2010) Kapitel 15040 Titel 633 82  
§ 5 Abs. 1 a) Landschaftsverbandsordnung (LVerbO)**

Frau Böttcher-Ogrodnik  
Telefon 0211 8618 - 3302  
Telefax 0211 8618 - 53302  
roswitha.boettcher-  
ogrodnik@mgffi.nrw.de

19. Juni 2009

Hiermit weise ich Ihnen gemäß § 34 Landeshaushaltsordnung bei Einzelplan 15 Kapitel 15 040 Titel 633 82

Ausgabemittel i.H.v.	1.757.618,00 EURO	für Aug - Dez 2009
VE i.H.v.	706.000,00 EURO	für Jan - Feb 2010

zur Bewirtschaftung zu.

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2009 (Erlass vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.02.2009) sowie § 44 LHO nebst VV sind zu beachten.

Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 8618-50  
Telefax 0211 8618-54444  
poststelle@mgffi.nrw.de  
www.mgffi.nrw.de

Ich weise darauf hin, dass sich die Regelungen dieses Erlasses ausschließlich auf die freiwillige Förderung von Familienzentren beziehen. Das heißt, es werden nur die Einrichtungen, die im Kindergartenjahr 2009/2010 erstmalig von den Jugendämtern benannt wurden als auch die Einrichtungen, die im Kindergartenjahr 2008/2009 das Entwicklungsjahr begonnen haben einschließlich der Einrichtungen, die das Entwicklungsjahr nicht erfolgreich absolviert haben, nach diesem Erlass gefördert. Für das Kindergartenjahr 2009/2010 erhält jedes Familienzentrum Mittel in Höhe von 12.000,00 €.

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 704, 709  
und 719 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke



IN NORDRHEIN-WESTFALEN

Die Einrichtungen müssen grundsätzlich innerhalb eines Jahres als "Familienzentrum Nordrhein-Westfalen" zertifiziert werden.

Seite 2 von 4

Die gesetzliche Förderung nach dem Kinderbildungsgesetz erfolgt unabhängig von der hier geregelten Förderung nach einem gesonderten Verfahren. Zertifizierte Familienzentren, die gem. Erlass vom 05.03.2008 die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand beantragt haben, werden ebenfalls nach KiBiz gefördert.

Zur Bewirtschaftung der freiwilligen Landesförderung treffe ich folgende Regelungen:

1. Die Ziffern 1 - 5 und 7 meines Erlasses vom 02.01.2009 sowie Ziffer 6 meines Erlasses vom 03.03.2009 sind weiterhin gültig.
2. In Abänderung zu Ziffer 5 meines Erlasses vom 02.01.2009 gehe ich davon aus, dass die Auszahlungen an die Zuwendungsempfänger bis spätestens 01.08.2009 erfolgt sind. Sollte dies nicht möglich sein, so bitte ich umgehend um entsprechenden Bericht. Durch Rechtsmittelverzicht kann der Träger eine frühzeitigere Auszahlung der Landesmittel bewirken. Ich bitte darum, die Antragsteller hierauf in geeigneter Weise hinzuweisen.

Darüber hinaus bitte ich Sie, die örtlichen Jugendämter ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Bewilligung und Weiterleitung der Haushaltsmittel an die Träger umgehend erfolgt.

3. Ergänzend zu Ziffer 7 meines Erlasses vom 02.01.2009 sind begründete Ausnahmeanträge der örtlichen Jugendämter auf Genehmigung eines zweiten Zuschusses bei Verbund-Familienzentren künftig seitens der Landesjugendämter in eigener Zuständigkeit zu bescheiden. Eine begründete Ausnahme kann bei einem Verbund-Familienzentrum mit mindestens vier Kindertageseinrichtungen gegeben sein; Voraussetzung ist ein erhöhter Koordinierungsaufwand, der seitens des Antragstellers explizit darzulegen ist. Dieser erhöhte Aufwand wird mit einem zusätzlichen Zuschuss abgegolten, vorausgesetzt, die für das jeweilige Kinder-

gartenjahr festgelegten Planungsziele sind noch nicht ausgeschöpft.

Seite 3 von 4

Ein Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme für einen zusätzlichen Zuschuss für Verbund-Familienzentren soll im Rahmen der freiwilligen Förderung der Familienzentren für das jeweilige folgende Kindergartenjahr von den Jugendämtern beim zuständigen Landesjugendamt bis spätestens 01.06. gestellt werden. Sofern eine Entscheidung des örtlichen Jugendhilfeausschusses erst nach dem oben genannten Termin erfolgt, bestehen keine Bedenken, die Bewilligung unter Vorbehalt auszusprechen.

Ergänzend teile ich mit, dass im Hinblick auf die gesetzliche Förderung ein Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme für einen zusätzlichen Zuschuss für Verbund-Familienzentren so rechtzeitig zu stellen ist, dass ein positiver Bescheid zum Zeitpunkt der Antragstellung, also spätestens bis zum 15.03. vorliegt. Eine Beantragung des zusätzlichen Zuschusses hat im Rahmen von KiBiz.web zu erfolgen.

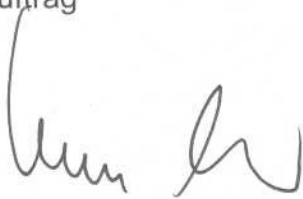
Der zusätzliche Zuschuss für Verbünde teilt grundsätzlich dieselbe Förderqualität (entweder beide Zuschüsse gesetzliche Förderung oder beide Zuschüsse freiwillige Förderung).

Ich bitte darum, mir eine tabellarische Aufstellung zu den genehmigten zweiten Zuschüssen bei Verbundfamilienzentren (gesetzliche und freiwillige Förderung) zum 15.08.2009 und jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. zuzuleiten.

4. Die Ziffer 6 meines Erlasses vom 03.03.2009 bitte ich generell auf die nachfolgenden Kindergartenjahre anzuwenden.
5. Ich bitte, mir die zusammengefassten Daten (Mittelabfluss) der nach diesem Erlass geförderten Familienzentren gemäß der Anlage des Erlasses vom 12.07.2007 für den Zeitraum August - Dezember 2009 bis zum 15.08.2009 sowie für die Monate Januar und Februar 2010 bis zum 31.01.2010 zuzuleiten.

Ich bitte darum, den Jugendämtern diesen Erlass in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Seite 4 von 4

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Schäfer', written in a cursive style.

Prof. Klaus Schäfer